

Abschrift.

2 D 780/1937.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schneidermeister K [ ] K [ ],  
z. Zt. in Berlin in Untersuchungshaft  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom  
13. Dezember 1937, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Vogt,  
die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Hoffmann,  
Dr. Kutzner, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 2. September 1937  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben;  
die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz  
zurückverwiesen.

Von

Rechts

wegen

Gründe.

Gründe.

Der Angeklagte ist wegen fortgesetzter Rassenschande verurteilt.

1. § 254 StPO. ist nicht verletzt. Die Strafkammer ist erkennbar davon ausgegangen, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht bestritten hat, die Aussage vor der Polizei so abgegeben zu haben, wie sie niedergeschrieben ist. Dem Einwand des Angeklagten, er sei bei der Vernehmung so aufgeregt gewesen, daß er nicht gewußt habe, was er sagte, hat die Strafkammer keine Bedeutung beizumessen, weil der Angeklagte auch vor dem Richter, der ihn später vernahm, zugegeben habe, es sei möglich, daß ihm die H [ ] schon im Caffé gesagt habe, sie sei Jüdin. Die Strafkammer ist also davon ausgegangen, daß der Angeklagte das polizeiliche Protokoll, das ihm vorgehalten sein kann, in der Hauptverhandlung anerkannt hat. Sie hat dann aber auch nicht das polizeiliche Protokoll als solches und ohne weiteres ihrer Überzeugung zu Grunde gelegt, sondern die Erklärung des Angeklagten, daß er nicht bestreite, vor der Polizei so ausgesagt zu haben, wie das Protokoll es aufweist. Die Strafkammer hat damit die Grundsätze beachtet, die von der Rechtsprechung für die Verwertung polizeilicher Protokolle bei der Bildung der richterlichen Überzeugung aufgestellt worden sind ( RGSt. Bd.69 S.88; Bd.64 S.78; Bd.61 S.72).

2. Dagegen muß das Urteil auf die Sachrüge aufgehoben werden, weil es an Unklarheiten und Widersprüchen leidet.

Die Strafkammer nimmt an, daß die H [ ], obwohl sie zu jeder Tageszeit und an jedem Orte zum Geschlechtsverkehr bereit war, dem Angeklagten sofort beim ersten Zusammentreffen gesagt habe, daß sie Jüdin sei. Dabei bleibt die wesentliche Frage ungeklärt, warum die H [ ] sich dem Angeklagten sofort als Jüdin zu erkennen gab, obwohl sie doch zunächst damit rechnen mußte, daß der Angeklagte sich dadurch wegen der drohenden hohen Strafe von einem Geschlechtsverkehr mit ihr werde abhalten lassen, was ihrem Ziel zuwiderlief.

Das Urteil stellt einerseits fest, daß die H [ ] dem Angeklagten sofort beim ersten Zusammentreffen gesagt habe, daß sie Jüdin sei, andererseits, daß sie ihm beim dritten Zusammensein auf dem Weg zur Polizei erzählt habe, sie sei nicht rein arisch und es würde wegen ihrer Sippschaft geforscht. Der darin liegende Widerspruch hätte der Aufklärung bedurft.

Auch

Auch der Umfang der Straftat ist nicht genügend dargetan. Auf UA. S.6 wird ausgeführt, daß der Angeklagte zugebe, der H [ ] an den Geschlechtsteil gefaßt zu haben und daß er darüber hinaus vor der Polizei einen regelrechten Geschlechtsverkehr eingestanden habe. Es ist nicht ersichtlich, ob damit gesagt sein soll, daß der Angeklagte der H [ ] nicht nur an den Geschlechtsteil gefaßt, sondern in diesem Fall auch mit ihr regelrecht verkehrt habe oder ob angenommen wird, daß er, auch abgesehen von diesem Fall, mit ihr verkehrt habe und wie oft. Eine Klärung in dieser Hinsicht war um so nötiger, als die H [ ] behauptet, es sei achtmal zum Geschlechtsverkehr gekommen, während der Angeklagte nur einen Geschlechtsverkehr zugegeben hat. Dazu kommt, daß der gleiche Mangel die Annahme einer fortgesetzten Handlung zweifelhaft erscheinen läßt und daß auch im übrigen die Voraussetzungen der fortgesetzten Handlung nicht erörtert sind, sondern auf UA. S.12 nur gesagt wird, der Angeklagte habe sich fortgesetzt gegen ein Grundgesetz des Staates verfehlt.

Wegen dieser Mängel mußte das Urteil aufgehoben werden.

gez.: Vogt.

Klimmer.

Hoffmann.

Kutzner.

Rusche.

-----